

Institutionelle Schutzkonzepte entwickeln - individuelle Schutzbeziehungen gestalten¹

Stefan Näther

Der Begriff Schutzkonzept wird im Kinder- und Jugendhilfebereich in zweifacher Weise verwendet. Einmal sind damit individuelle Maßnahmen und Handlungsschritte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen gemeint. Zum anderen wird der Begriff Schutzkonzept auch für die fachlichen Standards einer Organisation verwendet, um Gewalt gegen Kinder zu verhindern. Gefährdungen können sich durch körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt oder durch Vernachlässigung ergeben. Damit in der Praxis ein tragfähiger und nachhaltiger Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet werden kann, wird das Schutzkonzept am besten sowohl auf das Individuum bezogen als auch auf Organisationsebene gedacht, entwickelt und gelebt. Insofern ist die Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch Einrichtungen im Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits-, Sozial- oder Sportbereich sowohl eine Frage der Organisationsentwicklung als auch eine Frage der auf das Individuum bezogenen Fallreflexion.

Mit der Einführung des § 8a im Sozialgesetzbuch VIII im Jahre 2005 hat der Gesetzgeber Einrichtungen der Jugendhilfe verstärkt in die Pflicht genommen, Gefährdungsrisiken bei Kindern und Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Im Jahre 2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet, in

dem nun auch Aspekte des Kinderschutzes auf der Organisationsebene verankert sind. Im § 79a BkiSchG ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen. Damit sind nun auch rechtlich die beiden Aspekte des Schutzkonzeptes „zusammengedacht“ und verankert.

Diese politische Entwicklung wurde durch bestürzende Fälle im Kinderschutz wie dem Bremer Kind Kevin vorangetrieben, dessen Leiche am 10. Oktober 2006 durch Mitarbeiter des Bremer Jugendamtes in der Wohnung seines Stiefvaters gefunden wurde (vgl. z.B. Hollstein, 2011). Auch in Institutionen gab es in der Vergangenheit massive Übergriffe auf Schutzbefohlene, sowohl an reformpädagogischen Schulen wie der Odenwaldschule als auch an christlich geprägten Internaten wie der Klosterschule Ettal. „Internate und Institutionen wie Heime, in denen Kinder und Jugendliche wichtige Jahre ihres Heranwachsens verbringen, von ihrer Herkunftsfamilie und von ihrem Milieu getrennt und Tag und Nacht in der Obhut, sind Orte mit einem spezifischen Missbrauchs- und Misshandlungsrisiko“ (Keupp et al. 2013, S. 136). Dieses Risiko besteht vor allem dann, wenn eine reflexive und professionelle Pädagogik fehlt, die sich kritischen Fragen von außen stellt.

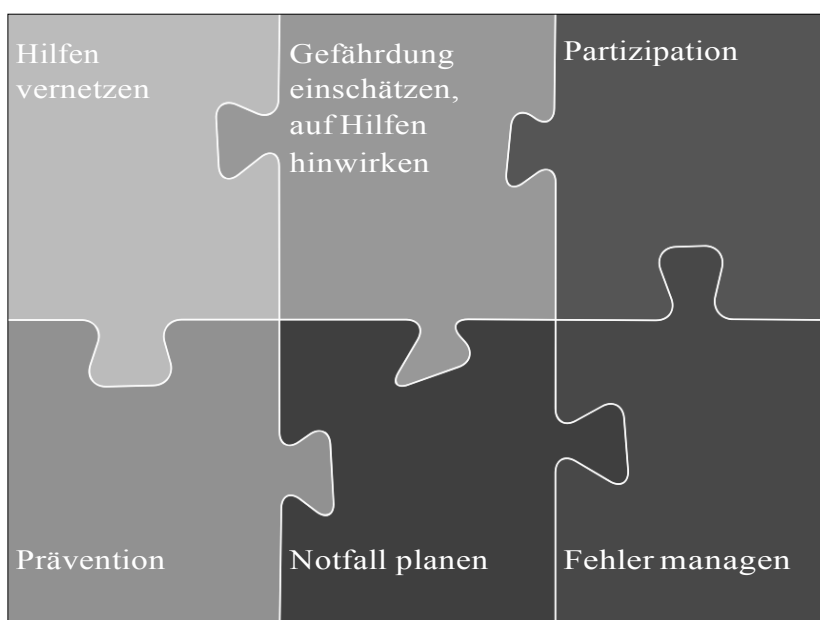
¹ Dieser Text entstammt dem Jahresbericht 2013 der Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt München. Wir danken für die Genehmigung zum Abdruck.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, ein ExpertInnengremium aus Theorie und Praxis, führt dazu in seinem Abschlussbericht wie folgt aus: „Politik und Institutionen müssen alles Denkbare tun, damit Kinder heute ohne sexualisierte Gewalt aufwachsen können. In vielen Institutionen werden Kinder und Jugendliche gebildet, erzogen und betreut. Diese Institutionen sind auch Schutzräume für Mädchen und Jungen. Hier bauen sie förderliche und vertrauensvolle Beziehungen zu Gleichaltrigen sowie zu Erwachsenen auch außerhalb ihres Elternhauses auf, können Hilfe und Unterstützung in belastenden und schwierigen Lebenssituationen erhalten, treffen auf Menschen, die ihren konkreten Hinweisen Glauben schenken und diesen nachgehen, die auch Warnsignale deuten können und erkennen, was in einer Geste, einem Gespräch angedeutet wird. Diese Erwachsenen tragen für das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise Verantwortung. Daher hat sich der Runde Tisch auf übergreifende Leitlinien und darin formulierte Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung geeinigt.“ (RunderTisch, 2011, S. 20).

Unter einer systemischen Sichtweise sind neben dem Blick auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen auch die Perspektiven der MitarbeiterInnen bzw. Fachkräfte sowie die der Organisation im Schutzkonzept zu verankern. So bestehen zum Beispiel auch berechnete Schutzinteressen der Organisation, damit das Image nicht unberechtigt beschädigt wird oder die Einrichtung wegen ungegründeter Annahme strafrechtlichen Fehlverhaltens geschlossen wird. Wenn die-

ses Interesse nicht aktiv gestaltet wird, besteht die Gefahr, dass über ungeeignete und unbedachte Strategien wie Vertuschen und Verleugnen das Gegenteil erreicht wird, also weder Kinder noch Fachkräfte oder Organisation geschützt werden. Ebenso werden individuelle, also auf die Kinder und Jugendlichen bezogene Schutzkonzepte wirkungslos, wenn nicht auch diese Perspektiven konzeptionell in Handlungsstrategien übersetzt werden.

Sechs Dimensionen eines Schutzkonzeptes



Nun bedeutet die (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes für Einrichtungen eine große Herausforderung. Zum einen hat ein solches Konzept sehr viele zu berücksichtigende Themen und Aspekte, die je nach Einrichtungstyp auch unterschiedlich auszugestalten sind. Zum anderen kann ein solches Konzept nicht einfach eingekauft oder kopiert werden, sondern es muss in der Einrichtung partizipativ entwickelt werden, wenn es auch wirklich von allen gelebt und getragen werden soll.

Wie ist es zu bewerkstelligen, dass Einrichtungen ohne Zuschaltung größerer Res-

ourcen ein handhabbares und effektives Schutzkonzept entwickeln? In den Beratungsstellen, die ich leite, aber auch in meiner Organisationsberatungstätigkeit schlage ich einen „Prozess mit kleineren nächsten Schritten“ vor und eine Reduktion der Komplexität auf sechs wesentliche Dimensionen, die wie ein Puzzle ineinander greifen. Hinter diesen sechs Dimensionen können in der Feinstruktur dann weitere Bausteine entwickelt werden, die zusammen ein vollständiges Bild bzw. einen nachhaltigen konzeptionellen Ansatz für eine Weiterentwicklung des Schutzes für Kinder und Jugendliche ergeben.



Wo und wie können sich Professionelle vernetzen und unterstützen, wo erhalten sie Hilfe?

Dieser konzeptionelle Baustein beschäftigt sich mit Strategien, wie die vorhandenen Ressourcen im meist unübersichtlichen Feld im Einzelfall auch nutzbar gemacht werden können. Die Vernetzung von Hilfen für Kinder und Jugendliche ist im Bereich der Jugendhilfe ein wichtiger fachlicher Standard, der rechtlich nun noch weiter verankert wurde: Insbesondere im Bereich Frühe Hilfen wurden „flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“ (§ 3 BkiSchG).

Das „Netzwerken“ kann als Aufgabe in der Organisation festgelegt werden, so dass z.B. eine bestimmte Person dafür Sorge trägt, mit wichtigen Kooperationspartnern regel-

mäßige Treffen zu organisieren. In diesem Sinne bewährt es sich auch, die sog. insofern erfahrene Fachkraft in Kinderschutzfragen bereits vor einer notwendigen Anfrage einzuladen und persönlich kennen zu lernen. Auch senkt dies die Schwelle, bei kleineren Sorgen einfach einmal kurz anzufragen.

Auch erfahrene Fachkräfte benötigen Ressourcen und konkrete Ansprechpartner im Hilfenetz der Jugendhilfe. Alle Fachkräfte sollten die Möglichkeit haben, regelmäßig an Informationsveranstaltungen und Fortbildungen teilzunehmen und in schwierigen Situationen kollegiale Intervention und Supervision einholen zu können. Die Leitung sollte vorleben, dass einer Unterstützung und Beratung der Fachkräfte im Bedarfsfall absoluter Vorrang eingeräumt wird und diese höchste Priorität haben.

In so komplexen und von der Dynamik her besonders herausfordernden Vorfällen wie sexueller Gewalt in Institutionen ist eine Einzelperson mit ihren Ressourcen in der Regel überfordert. Hier bedarf es einer gut zusammenarbeitenden Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. In der Supervision besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Rollen, Zuständigkeiten und Aufgaben nach Prioritäten zu klären und Handlungssicherheit für die nächsten Schritte zu erarbeiten. Die Last der einzelnen Fachkraft wird auf mehrere Schultern verteilt und ist dadurch besser bewältigbar. Zur Strukturqualität unserer Beratungsstellen gehört sowohl die regelmäßige Reflexion potentieller Gefährdungsfälle in Interventionen und Supervisionen als auch die Teilnahme in Gremien und Arbeitskreisen außerhalb unserer Einrichtungen (z.B. „Kinder psychisch kranker Eltern“, „Trauma“, ISEF-Netzwerktreffen, REGSAM). Unsere Mitarbeiter können jederzeit Helferrunden einberufen und beraten regelmäßig die Fachkräfte der Sozialbürgerhäuser in regionalen Fachteams über Erziehungshilfen.



Wie ist eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen definiert? Wie wird diese Gefährdung festgestellt? Wie kann auf Hilfen

hingewirkt werden? Wie gehe ich praktisch vor?

Hinsichtlich der Aufgabe „Gefährdung einschätzen“ ist im Gesetz nur die Aussage im §1666 BGB zu finden, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl gefährdet sein muss. Das BGH spezifiziert die Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434). Auch hier bleibt der Rechtsbegriff der Gefährdung für die Praxis noch weitgehend vage.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde die Fachwelt überflutet mit Checklisten, Einschätzskalen, Melde- und Prüfbögen und anderen Instrumenten, um Gefährdungen lege artis einzuschätzen. Mit dem Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK; Deegener et al., 2009) wurde sogar ein „objektives“ Testverfahren zur Verfügung gestellt. Eine Hypothese für diese Entwicklung ist, dass mit diesen Instrumenten eine bestehende Unsicherheit hinsichtlich der „Diagnose“ bei den Fachkräften behoben werden sollte, was aber nicht gelingen kann. Diese Unsicherheit ist im Begriff „Kindeswohlgefährdung“ selbst angelegt und charakterisiert ihn: „Für Eltern, andere nahe Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen und für Professionelle der Jugendhilfe, die mit unterschiedlichem Auftrag um das Wohl von Kindern bemüht sind, ist dieser Begriff ebenso unklar. Er wird häufig verwendet, ist aber gleichwohl komplex und vom Begriffsverständnis her nicht eindeutig. Er ist ein hypothetisches Konstrukt, also etwas, was sich empirisch nicht herleiten lässt“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 20f.).

Für gelingende Prozesse im Kinderschutz sollte diese Unsicherheit nicht durch besonders elaborierte Instrumente kaschiert werden, sondern Kinderschutzarbeit sollte im Bewusstsein und durch Reflexion gerade dieser Unsicherheit den Prozess und Weg zu einem „Mehr an Gewissheit“ gestalten. „Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut. Obwohl gesellschaftliche Normen vorhanden sind, gibt es keinen absoluten Begriff von Kindeswohlgefährdung, so sehr man wünschen könnte, endlich eine allgemein verbindliche Definition zur Verfügung zu haben, um ein Geschehen oder eine Situation eindeutig als gefährdend zu kennzeichnen“ (ebd., S. 29).

Das Bayerische Landesjugendamt (2012, S.2) unterscheidet in den Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages grundsätzlich die vier folgenden, das Kindeswohl gefährdenden Erscheinungsformen:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt

Der momentan noch so geführte Diskurs Kinderschutz stellt dabei auf Tun oder Unterlassen der Eltern, also Gewalt oder Vernachlässigung, ab. In der Praxis haben wir es aber auch häufig mit gefährdeten Jugendlichen zu tun, weil sie im weitesten Sinne Gewalt gegen sich selbst oder andere richten: Suizidalität, Nutzung neuer Medien, Mobbing, Erpressung, Sucht, Umgang mit Sexualität, Schuldistanz, Gewalt oder Delinquenz sind Themen, die uns in diesem Altersabschnitt beschäftigen. Der Aspekt „Jugendwohlgefährdung“ wird in den letzten drei Jahren inzwischen mehr in der Fachliteratur rezipiert (z.B. Kindler & Lillig, 2011;

Wazlawik, 2011) und auch die Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik hat 2010 einen Kongress zum Thema „Frühe Hilfen auch für Jugendliche? - Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?“ veranstaltet.

Mit zunehmendem Alter nehmen die Kompetenz für das eigene Leben und die Verantwortlichkeit zu und in gleichem Maße die Macht und der Einfluss der Eltern ab. Vor diesem Hintergrund bedeutet der Schutzauftrag in der frühen Kindheit insbesondere eine Unterstützung der Eltern in der Erziehungskompetenz und im Jugendalter vor allem eine Unterstützung des Jugendlichen in der Lebenskompetenz, Selbstfürsorge und Eigenverantwortung.

Erstaunlich ist dennoch die Konzentration des Schutzauftrages auf die frühe Kindheit, was auch auf die pressewirksamen Fälle von Jessica und Kevin zurückgeführt werden kann. In diesem Zusammenhang ist weiterhin bemerkenswert, dass zur Gefährdungseinschätzung die Kategorien in Beobachtungsbögen oder Checklisten immer problembezogen formuliert sind und sich auf ein Tun oder Unterlassen der Eltern beziehen. Zum Beispiel führen die oben bereits genannten Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes (2012) 29 Anhaltspunkte für eine Gefährdung auf wie z.B. „Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen“ oder „Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten“. Falls andere diagnostische Instrumente oder Beobachtungslisten verwendet werden, wird empfohlen, diese entsprechend der angegebenen Anhaltspunkte auf Vollständigkeit zu prüfen. Listen mit Anhaltspunkten einer Gefährdung sind für die Praxis hilfreich, da sie den Blick der Fachkräfte weiten und so ein Übersehen von relevanten Aspekten besser vermieden wird. Wenig hilfreich ist allerdings eine ausschließlich defizitäre Brille oder Perspektive, also die durchgängige Listung und Fokussierung auf die Pro-

bleme. Fachkräfte geraten so in eine „Problemtrance“, die sie eher hilflos macht, weil sie die wesentlichen Werkzeuge, die Ressourcen und Stärken der Familien, dann nicht mehr erkennen und für den Prozess nicht nutzen können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Gefährdung muss für die Praxis eine Übersetzung in eine handlungsleitende Vorgehensweise erfahren, die in der Organisation definiert wird. Im Verbund der Münchner Familienberatungsstellen wurden Standards wie die Dokumentation mit dem Gefährdungseinschätzungsbogen und die Inanspruchnahme bzw. das Angebot von § 8a Fachberatung eingeführt (LAG Bayern, 2013). Im SGB VIII werden in den §§ 8a, 8b hinsichtlich der Rollen und Aufgaben beim Prozess der Gefährdungseinschätzung vier Gruppen von Fachkräften festgelegt:

1. Rolle der Fachkräfte, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben:

Diese haben nach § 8b SGB VIII „bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“ In der Praxis bedeutet dies, dass z.B. Lehrer und Lehrerinnen die Rolle übernehmen können, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sie müssen aber nicht. Wenn sie die Rolle übernehmen, dann haben sie Anspruch auf Fachberatung.

2. Rolle der Mitarbeiter in Einrichtungen der Jugendhilfe:

Das örtliche Jugendamt muss nach § 8a, Abs. 4 Jugendhilfeeinrichtungen über Vereinbarungen dazu verpflichten, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten,
- sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Jugendhilfeeinrichtungen müssen also die Rolle der Gefährdungseinschätzung übernehmen, eigenständig Einschätzungen vornehmen und auf Hilfen hinwirken. Wenn das Jugendamt informiert werden muss, endet allerdings nicht automatisch die hier beschriebene Verpflichtung bzw. Verantwortung, in diesem Sinne weiter zu handeln.

3. Rolle der Fachkräfte im Jugendamt:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es nach § 8a Abs. 1

- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen,
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
- sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
- zur Abwendung der Gefährdung den Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten,
- das Familiengericht anzurufen, falls das Tätigwerden des Gerichts erforderlich wird,
- das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende

Gefahr besteht und die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden kann. Die Rolle des Jugendamtes unterscheidet sich von der der Jugendhilfeeinrichtungen darin, dass zusätzlich ein „Ermittlungsauftrag“ (z.B. Hausbesuch) zur weitergehenden Abklärung der Gefährdung besteht und weitere Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung angeboten werden müssen.

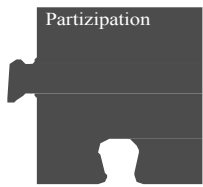
4. Die Rolle der Richter am Familiengericht:

Die Rolle des Familiengerichts wird in § 1666 BGB, Abs. 1 festgelegt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Die Rolle des Familiengerichtes ist mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet: Es hat sowohl die „Definitionsmacht“, eine Kindeswohlgefährdung auch unter Hinzuziehung von Sachverständigen festzustellen, als auch in das Elternrecht einzugreifen.

Die Rollen sind damit vom Gesetzgeber klar beschrieben. Die Klärung und Abgrenzung der jeweiligen Rollen in den konkreten Hilfeprozessen ist wichtig, damit der Schutz auch Wirksamkeit entfalten kann, wie nachfolgendes Fallbeispiel zeigen soll.

Das entscheidende Qualitätskriterium bei einer Gefährdungseinschätzung ist das persönlich geführte Fachgespräch, also die Verwirklichung eines Mehraugenprinzips. Das heißt, die fallführende Fachkraft überprüft und entwickelt reflexiv in kollegialer Intervention eine Risikoeinschätzung unter Abwägung der Probleme und Ressourcen. Es wird empfohlen, dieses Gespräch in einem Dokumentationsbogen als Ergebnis des Konstruktionsprozesses festzuhalten. Die Struktur des Dokumentationsbogens „Gefährdungseinschätzung und Schutzplan“ (Näther, 2013) ist mit einer detaillierten Anleitung unter www.stefan-naether.de zu finden.



Wie beteiligt die Organisation strukturell Kinder, Jugendliche und Eltern? In welcher Form sind Mitarbeiterinnen betei-

ligt? Wie gestaltet sich ein Beschwerdemanagement?

Diese Fragen müssen Jugendhilfeeinrichtungen mit der Neufassung des § 79 a SGB VIII konzeptionell beantworten: „Kinder und Jugendliche sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“. Ausgehend von diesem Leitgedanken sind Kinder und Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten - wie etwa Ausgestaltung der Hilfe und des Lebensalltags - einzubeziehen ... Regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen, beispielsweise zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen im Einrichtungsalltag, sollten zur Routine der Einrichtung gehören. ... Die Möglichkeit zur Beschwerde ... ist als fester Bestandteil der Organisationskultur zu installieren und mit einem einfachen Zugang für die Kinder und Jugendlichen auszugestalten“ (AGJ, 2012, S. 35). Diese Anforderungen müssen konzeptionell im konkreten pädagogischen Alltag installiert werden.

Unsere Einrichtungen haben 2012 einen „Reflexionsbogen“ entwickelt, um bei allen durchgeführten Beratungen die Beteiligung von Vätern und Kindern und Jugendlichen zu erheben und zu fördern. In diesem Jahr soll ein Konzept zum verbesserten Beschwerdemanagement erarbeitet werden. Klienten und Klientinnen sollen uns nicht nur in neuer Form Rückmeldung geben, wie wir die Qualität unserer Arbeit verbessern können, auch Kinder und Jugendliche, die meistens von Erwachsenen an uns vermittelt werden, können so direkt auf ihre Anliegen aufmerksam machen. Konzepttage dienen zum gegenseitigen Austausch über Prozesse unserer Arbeit, die immer wieder den aktuellen Bedürfnissen unserer Klienten angepasst werden müssen. Ohne regelmäßige Partizi-

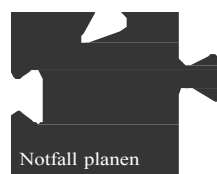
pation der Mitarbeiterschaft gingen wertvolle Erfahrungen der Fachkräfte verloren.



Prävention: Welche Präventionsstrategien sind geeignet, um Gefährdungen für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte

durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern?

Ein wesentlicher Aspekt ist hier eine Ethikrichtlinie, die die Achtung der Würde der Klienten sowie den Schutz der besonderen Vertrauensbeziehung zum Gegenstand hat. 2012 hat sich einer unserer Qualitätszirkel speziell mit diesem Thema befasst, um die MitarbeiterInnen zu sensibilisieren und entsprechende Qualitätsstandards zu entwickeln. Weiterhin sind im Sinne der Prävention spezielle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zu verstehen, die den Selbstschutz stärken. In einem Sicherheitskonzept können Maßnahmen festgelegt werden, die Täterstrategien berücksichtigen, indem z.B. baulich uneinsichtige Ecken im Toberaum einer Kindertagesstätte zur Vorbeugung sexueller Übergriffe vermieden werden. Aber auch spezielle Fragetechniken im Einstellungsverfahren, die das Verhältnis zu Nähe und Distanz gegenüber Kindern prüfen, sowie regelmäßige Fortbildungen für die MitarbeiterInnen sind geeignete Strategien, um Prävention in der Organisation zu verankern.



Notfallplan: Was ist zu tun, wenn ein Notfall z.B. durch sexuelle Gewalt in der

eigenen Einrichtung eintritt?

Kommt ein Kind oder Jugendlicher in der Einrichtung zu Schaden, so kommen extrem viele Aufgaben auf die Einrichtung zu, die nur über ein in ruhigen Zeiten überlegtes

Krisenmanagement zu bewältigen sind. Es ist ein Schutzplan für das Opfer zu entwickeln, die Fachaufsicht muss informiert werden, die Presse fragt ggf. an, eine Verdachtsperson bzw. ein mutmaßlicher Täter muss unter Einhaltung personalrechtlicher Vorschriften aus dem Gruppendienst genommen werden, die Eltern der Kinder müssen informiert werden usw. In einem sog. Notfallplan kann in „ruhigen Zeiten“ ein außergewöhnliches Ereignis in Form von Handlungsplänen und Checklisten zur Steuerung des Prozesses festgelegt werden. Auch können bereits absehbare Rollen und die damit verbundenen Aufträge und Aufgaben des Krisenteams abgegrenzt, vorbereitet und ggf. auch schon vorläufig verteilt werden. Der Bayerische Jugendring (2010) hat hierzu im Rahmen der Qualifikationsreihe „PräTect“ vier sehr empfehlenswerte Plakate erarbeitet, die die eigene Entwicklung eines Notfallplans auf verständliche und prägnante Weise anregen. Unsere Organisation hatte 2012 eine Notfall-AG gegründet, um einen für uns passenden Notfallplan mit entsprechenden Adressenlisten für weitergehende Hilfen zu konzipieren. Freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gründeten ein Notfallteam, um betroffenen Kollegen im Falle eines Notfalls sofort Unterstützung anbieten zu können.



**Fehlermanagement:
Wie kann eine Organisationskultur hergestellt werden, die individuelle Fehler als natürliches Vorkomm-**

nis akzeptiert? Wie werden Sicherheitsbarrieren im System installiert, damit die Fehler nicht in einer Katastrophe münden? Wie wird zukunftsorientiert ein Vorfall aufgearbeitet?

Reason (1990) hat beschrieben, dass Organisationen besonders anfällig oder patholo-

gisch sind, wenn sie zu personifizierter Schuldzuweisung neigen, Probleme leugnen sowie eine falsche Art von Exzellenz verfolgen. „Für die, die sich mit Katastrophen beschäftigen, in die andere Menschen verwickelt waren, scheint es oft absurd, dass die Warnungen und die Fehler, die rückblickend so offensichtlich scheinen, nicht bemerkt worden sind. Mit Objektivität und Rückblick gesegnet, sind wir versucht, über die Beteiligten zu urteilen und uns darüber zu wundern, wie diese Leute so blind, dumm, arrogant, unwissend und unbesonnen sein konnten“ (Reason, zit. nach Munro, 2009, S. 109).

Unter systemischer Sichtweise sollte in einer Organisation üblicherweise eine ganze Reihe von Sicherheitsbarrieren installiert sein. Diese Barrieren aber sind löchrig, so dass einzelne dieser Sicherheitsbarrieren durch Fehler überwunden werden können. In der Regel trifft der Fehler dann auf die nächste Barriere, so dass der Fehler ohne Auswirkungen bleibt. Kommt es zu einer „Katastrophe“, müssen mehrere Sicherheitsbarrieren versagt haben. Jeder Fehler hat also einen systemischen Hintergrund. Dies soll nun nicht die persönliche Schuld eines einzelnen Täters relativieren, wirkungsvoll lassen sich aber Fehler nur reduzieren, wenn gute Sicherungsbarrieren im System installiert sind. Insofern sind präventive Organisationsuntersuchungen, die systematisch nach Fehlerquellen suchen und Täterstrategien analysieren, ein wichtiges Instrument, um die Organisation, die MitarbeiterInnen und die Kinder und Jugendlichen zu schützen. Einrichtungen, in denen individuelle Fehler durchschlagen konnten, sollten sich selbst verpflichten, diese zukunftsorientiert aufzuarbeiten.

Um sich gegenseitig mehr Sicherheit im Umgang mit „Gefährdungsfällen“ zu geben, werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Organisation immer wieder motiviert, in Fallsupervisionen über problematische Erfahrungen zu sprechen und fachliche Standards zu reflektieren (QM-Handbuch, Qualitätszirkel). Ein wesentlicher Teil unseres

Konzeptes und unserer Mitarbeiterführung ist ein Fehlermanagement, in dem Mitarbeiter aus den Erfahrungen lernen, statt „Fehler“ zu rechtfertigen oder zu vertuschen. Wichtig ist uns, die produktive Kraft und das Innovationspotenzial, das jeder Fehler in sich trägt, zur Geltung zu bringen.

Fazit

Die oben beschriebenen Dimensionen eines Schutzkonzepts können in ein bereits bestehendes Qualitätsmanagement der Organisation integriert werden. Damit kann eine bereits bestehende Struktur genutzt werden, was Ressourcen spart und auch den Eindruck verhindert, dass etwas völlig Neues geschaffen werden muss. Wesentlich ist, dass das Qualitätsmanagement konkret und handlungsorientiert gestaltet ist. Um die zu entwickelnden Indikatoren für die Qualität des Schutzkonzeptes für die Organisation in einem sinnvollen Maß zu halten, ist eine wichtige Entscheidungshilfe die Umsetzungsorientierung. „Umsetzbar sind v.a. jene Veränderungen, die der eigenen Entscheidung obliegen“ (Näther, 2000, S. 145). Wenn hier Werkzeuge und prägnant gefasste Handlungsorientierungen statt „schöner Worte“ prägend sind, dann fördert das die Akzeptanz und Anwendung der Instrumente durch die Fachkräfte. Ebenfalls erhöht es die Akzeptanz, wenn die MitarbeiterInnen die Bausteine immer selbst aktiv mit entwickeln. Damit wird auch die kollektive Intelligenz und Kreativität der Organisation genutzt und die Aufgabe auf breite Schultern verteilt.

Um die Bewältigung der Aufgabe Schutzkonzept für Einrichtungen leichter zu machen, ist es hilfreich, das Schutzkonzept als Prozess zu verstehen und nicht als ein fertiges Produkt zu definieren. Viele konzeptionelle Standards, die Teil eines Schutzkonzeptes sind, bestehen ja bereits in den Einrichtungen. Diese ergeben schon einen „Anfang“. Im Weiteren kann man zunächst die Bausteine bearbeiten, die momentan auch für die Organisation Priorität haben. Die einzelnen Bausteine benötigen Zeit, wenn sie wirklich in das Bewusstsein und

das Alltagshandeln gut integriert sein sollen. Insofern ist ein Geist wie „Der Weg ist das Ziel“ nachhaltiger als ein schnell gefertigtes schriftliches Konzept, das sich zwar gut liest, aber das niemand wirklich verinnerlicht hat.

Fallvignette

Nachfolgend wird anhand eines Fallbeispiels eine Gefährdungseinschätzung einer Kindertagesstätte unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ dargestellt. Die verwendeten Namen und Sozialdaten sind selbstverständlich aus Datenschutzgründen frei erfunden.

Ein Erzieher einer Kindertagesstätte nimmt zusammen mit der Leitung, Frau N., eine Beratung in der Familienberatungsstelle bei der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ Frau G. in Anspruch. Er sehe bei einem Kind aus seiner Gruppe (Max, 4 Jahre) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und wolle abklären, ob er die Bezirkssozialarbeit bzw. das Jugendamt informieren müsse. Die Fachkräfte besprechen zusammen den Fall und machen anhand des Dokumentationsbogens (siehe unten) eine Gefährdungseinschätzung und erstellen einen Schutzplan (Konfrontation der Eltern durch die KiTa und regelmäßige Erziehungsberatung bei Kollegen von Frau G.). Es besteht Dissens darüber, ob eine Meldung an das Jugendamt dem Schutz von Max dienlich ist. Als Fallverantwortliche halten Herr B. und seine zwei Teamkolleginnen dies für dringend erforderlich, um einem späteren Leugnen und Lavieren vorzubeugen. Frau G. befürchtet, dass die sich positiv abzeichnende Zusammenarbeit mit den Eltern gerade dadurch gefährdet würde, weil sie sich „verraten“ fühlen und abtauchen könnten.

Der Dissens besteht, weil sich die Interventionen der Professionellen in der Wirkung auf die Familie nicht voraussagen lassen: Mit der Einrichtungsleitung wurde beschlossen, dass die Familie in einem Gespräch gebeten wird, eine Einverständniserklärung zu geben, gegebenenfalls das Jugendamt über den Vorfall – aber auch über die positive Prognose aufgrund der Mitwirkungsbereitschaft

der Eltern – zu informieren. Durch diesen Zwischenschritt vor der Meldung besteht auch noch einmal die Möglichkeit, auf eine unerwartete Reaktion der Eltern hin das wei-

tere Vorgehen zu verändern. Die Leiterin des Kindergartens stimmte dem Vorgehen zu und in dem später erfolgten Gespräch konnten die Eltern diesen Weg gut mitgehen.

Dokumentationsbogen: Gefährdung einschätzen und Schutzplan	
Dokumentnummer: 1	Datum: 02.03.2013
Einrichtung: Kindertagesstätte	AnsprechpartnerIn: Frau N.(Leitung)
Straße: Glückstr. 6	Telefon: 1234567
Postleitzahl: 83245	Email: Kita@online.de
Ort: München	Fax: 23452627
TeilnehmerInnen Gefährdungseinschätzung:	
Moderation: Frau G.	Weitere TeilnehmerInnen: Frau N. (Leitung)
ISEF: Frau G.	
Fallverantwortlich: Herr B.	
Vor- und Nachname Kind: Max Muster	Geburtsdatum: 01.01.2009
Adresse: Formstraße 3, 81245 München	Geschwister (Alter/Geschlecht): Carola, 6 Jahre
Psychosoziale Situation: Familie und soziales Umfeld	<div style="text-align: center;"> <p>Manfred Muster Bürokaufmann arbeitslos</p> <p>33</p> <p>32</p> <p>Frauke Muster Sekretärin 20 h/Woche</p> <p>6</p> <p>4</p> <p>Carola Grundschule 1. Klasse</p> <p>Max Kindergarten</p> </div> <p>Die Familie lebt in einer 3-Zimmer-Wohnung. Die Eltern stammen aus X., dort leben noch die Großeltern. Zu zwei Familien des Kindergartens bestehen freundschaftliche Beziehungen. Der Vater ist seit einem halben Jahr arbeitslos und kümmert sich um die Abholung der Kinder und den Haushalt. Die Mutter geht neben ihrer Festanstellung noch einer Putzstelle nach, um das Familieneinkommen sicher zu stellen.</p>
Ziel und Auftrag für das heutige Gespräch:	
Liegt eine Gefährdung vor? Muss die Bezirkssozialarbeit / das Jugendamt informiert werden? Welche nächsten Schritte sind zu tun, um die Familie zu unterstützen und Max vor Gewalt zu schützen?	

Gewichtige Anhaltspunkte:

- Blutergüsse am Auge, Rücken und Nacken, wurden von der Leitung, Fr. N., fotografiert.
- Max erzählt, dass das "von Papa ist", er sei "böse geworden, weil ich nicht brav war". Mama und Papa hätten sich danach sehr gestritten. Auf die Frage, ob das öfters vorkomme, sagte er "Ne, eigentlich nicht."
- Auf Schmerzen angesprochen, meint Max, dass es nicht mehr weh tue.
- In der Gruppe verhält sich Max normal, vielleicht etwas ruhiger als sonst.
- Die Eltern machen in letzter Zeit einen etwas angespannten Eindruck. Als Hintergrund wird die Belastung der Familie wegen der Arbeitslosigkeit des Vaters vermutet. Die Eltern haben das aber so nie geäußert oder sich beklagt.

Ressourcen und Schutzfaktoren:

- Beide Eltern machten bisher einen sehr liebevollen und fürsorglichen Eindruck.
- Eltern zeigen großes Engagement im Elternbeirat.
- Max ist sehr offen, erzählt über die Vorkommnisse; ist in der Gruppe sozial gut integriert, kann Frustrationen aushalten. Er ist sehr lebendig und umtriebig.

Einbezug der Sorgeberechtigten und des Kindes bzw. des Jugendlichen, insbesondere in Bezug auf Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz:

Frau N. hat die Eltern auf die Blutergüsse angesprochen. Der Vater gibt sofort zu, dass er sich in einer Erregung nicht mehr im Griff hatte und Max geschlagen hat. Er fängt beim Erzählen zum Weinen an und äußert mehrmals, wie leid es ihm tue. Die Mutter wirkt im Gespräch eher wie versteinert, äußert kaum etwas.

Beide Eltern sind bereit, sich Hilfe bei einer Erziehungsberatungsstelle zu holen.

Einschätzung der Gefährdungssituation und Prognose (Beschreibung und Einwertung):

- Der Übergriff, die Gewalt gegenüber Max durch den Vater, wird als sehr ernst, massiv und gefährlich eingeschätzt; nur durch glückliche Begleitumstände sind keine langfristigen Schäden am Auge verblieben.
- Auch wenn der Vater seine Tat bereut, so zeigt sie, dass er unter bestimmten Umständen völlig seine Kontrolle verliert.
- Prognostisch günstig werden die Ressourcen der Eltern gesehen, insbesondere dass sie eine gute emotionale Bindung zu ihrem Sohn haben.
- Für den weiteren Verlauf ist ebenfalls günstig, dass das Problem akzeptiert wird und die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen.
- Fraglich ist, warum die Mutter im Gespräch so erstarrt wirkte, auch in der Situation nicht nachhaltig eingeschritten ist. Ein Verdacht ist, dass sie selbst bereits Opfer von Gewalt durch den Vater geworden ist, wofür es aber keine Be- oder Hinweise gibt – außer dieser ungewöhnlichen Reaktion.

Stufe 1: Keine Gefährdungssituation, ggf. Hinweise z.B. auf unzureichende Förderung und Entwicklungsdefizite, präventives Handeln ggf. erforderlich

Stufe 2: Langfristig physisch und/oder psychisch schädigend; Gefährdung, die nachgehendes Handeln erforderlich macht

Stufe 3: akut und unmittelbar physisch und/oder psychisch massiv schädigend bis lebensbedrohlich; Gefährdung, die ein sofortiges Handeln erfordert

Das Einholen **weiterer Informationen** ist erforderlich.

Hilfebedarf und Hilfevorschlag - Handlungsschritte im Schutzplan:

- Familie Muster erhält Beratung an einer Erziehungsberatungsstelle durch Herrn B.
- Da die insoweit erfahrene Fachkraft, Frau G., an derselben Stelle tätig ist, kann überprüft werden, inwiefern die Beratungskontakte wahrgenommen werden und sich die Hilfe positiv entwickelt.
- In der Erziehungsberatungsstelle soll geklärt werden, inwiefern die Hilfe ausreichend ist und insbesondere, ob der Vater wegen einer Gewaltproblematik eine Einzeltherapie benötigt.

- Die Kindertageseinrichtung macht keine Meldung an die Bezirkssozialarbeit, da sie die Familie nicht mehr unter Druck setzen möchte und sich von einer Meldung keinen weiteren positiven Effekt erwartet.

Einbezug der Leitung der Einrichtung:

- Die Leitung des Kindergartens, Frau N., war bei der Gefährdungseinschätzung anwesend und einbezogen.

Zeitschiene Schutzplan (Termine):

- Elterngespräch am 10.3.13, Nachfrage ob Ersttermin bei Erziehungsberatungsstelle ausgemacht wurde.

Literatur:

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin: Eigenverlag. http://www.agj.de/uploads/media/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf; (abgerufen 21.04.13)
- Bayerisches Landesjugendamt (2012): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, <http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/schutzauftrag2006.html>; (abgerufen am 14.02.2013)
- Bayerischer Jugendring (2010): PräTect. Auf dem Weg zu schützenden Strukturen. Schritt 4: der Krisenfall (4 Plakate). http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Praetect/Material/Plakate_PraeTect_Gruppe_4.pdf (abgerufen am 21.04.13)
- Bundeskinderschutzgesetz. BT-Drucksache 17/6256, 17/7522, 17/8130
- Deegener, G., Spangler, G., Körner, W., Becker, N. (2009): Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung. (Hogrefe)
- Erziehungsberatung aktuell 1/2013, S. 11-20; http://www.lag-bayern.de/fileadmin/user_upload/EBaktuell_1-2013_ISEF.pdf
- Hollstein, M. (2011): Der „Kevin-Effekt“ ist beim Kinderschutz verpufft. Die Welt, 27.05.11 <http://www.welt.de/13398802> (abgerufen am 11.02.13)
- Keupp, H., F. Straus, Mosser P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2013): Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe. http://www.ipp-muenchen.de/files/ipp_ettalbericht_2013 (abgerufen am 02.04.2013)
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009). Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Berlin: Eigenverlag.
- Kindler, K.H., Lillig, S. (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. In: IzKK-Nachrichten 2011, Nr. 1, S. 62-63.
- Munro, E. (2009): Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt, Heft 03, S. 106 – 115.
- Näther, S. (2000): Qualitätssicherung in Psychotherapie und psychosozialer Praxis. (Profi Verlag)
- Näther, S. (2013): www.stefan-naether.de, (abgerufen am 15.02.13)
- Reason, J. (1990): Human Error. (Cambridge University Press)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht Runder Tisch. Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. (KOMAG)
- Wazlawik, M (2011): „Jugendliche schützen! - Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“. In: IzKK-Nachrichten 2011, Nr. 1, S. 62-63.